



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Merkblatt für Eltern

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Klasse 4 an den Gemeinschaftsschulen im Bereich des SSA Nürtingen zum Schuljahr 2025/2026

Im Rahmen der Schulpflicht gilt für die Gemeinschaftsschulen das im Grundgesetz garantierte Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte. Dieses Recht erfährt nach § 88 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg jedoch eine Einschränkung. Dort ist formuliert:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.“

Das bedeutet, dass Ihr Kind zwar das Recht hat, eine Gemeinschaftsschule zu besuchen, aber nicht das Recht auf eine **bestimmte** Gemeinschaftsschule. Vor der Bildung einer **neuen** Klasse an einer Schule muss daher geprüft werden, ob an einer benachbarten Gemeinschaftsschule in zumutbarer Entfernung entsprechende Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann das Staatliche Schulamt vom Instrument der Zuweisung dorthin Gebrauch machen. Vor der Entscheidung sind die Eltern der betroffenen Schüler/-innen anzuhören.

Ob der Besuch einer anderen als der von den Eltern gewünschten Schule zumutbar ist, kann von folgenden Kriterien abhängig sein:

- die für einen Schulbesuch angemessene Verkehrsanbindung,
- Geschwisterkinder, die bereits eine Schule besuchen,
- ggf. besondere soziale Härtefälle

Sollte der Erstwunsch nicht möglich sein, ist jederzeit auch ein Wechsel der Schulart möglich.

Sobald alle Anmeldungen zu den einzelnen Gemeinschaftsschulen vorliegen, prüft die Schule in Rücksprache mit dem Staatliche Schulamt, ob eine solche Lenkungsmaßnahme notwendig wird. **Deshalb kann die Aufnahme Ihrer Tochter / Ihres Sohnes zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht abschließend bestätigt werden.** Wir werden alles daransetzen, dem Elternwunsch zu entsprechen. Sollte jedoch Ihr Wunsch bzw. den Ihres Kindes nicht erfüllt werden können, dann werden Sie bald möglichst eine entsprechende Mitteilung unsererseits erhalten. Die Schulleitung bietet Ihnen die Möglichkeit einer Anhörung.